

## Arbeitsplatzverpflichtung und Bürgerschaft

In immer stärkerem Maße werden von den Gerichten die Möglichkeiten genutzt, die der Rechtspflegeerlaß des Staatsrates zur breiten Einbeziehung der Kollektive der Werktätigen bei der Überwindung und Vorbeugung von Straftaten und der Erziehung Gestrauchelter geschaffen hat. Beim Ausspruch einer bedingten Verurteilung, bei Anwendung der bedingten Strafaussetzung werden jetzt weit häufiger die Verurteilten verpflichtet, ihren Arbeitsplatz nicht zu wechseln; auch die Fälle der Bürgerschaften durch die Arbeitskollektive haben zugenommen.

Die Entwicklung verlief folgendermaßen (Prozentsätze von allen bedingten Verurteilungen bzw. bedingten Strafaussetzungen):

Monat		Verpflichtung, den Arbeitsplatz nicht zu wechseln bei § 1 StEG / § 346 StPO	bestätigte Bürgerschaftsübernahmen bei § 1 StEG / § 346 StPO	
Juni 1963	10,9	3,0	2,5	0,2
Juli	11,3	3,9	2,6	0,8
August	9,5	2,3	2,8	0,8
September	8,6	2,5	3,7	-
Oktober	7,8	5,7	3,9	0,6
November	15,1	9,0	5,4	2,6
Dezember	20,8	11,3	6,1	1,5
Januar 1964	25,9	15,6	6,5	2,9
Februar	26,5	22,3	6,9	4,8
März	31,4	23,9	6,8	6,3
April	37,5	24,9	10,7	9,9
Mai	44,1	32,6	14,0	11,5
Juni	48,6	34,5	17,0	11,6

Im Monat Juni ist somit zahlenmäßig der bisher höchste Stand erreicht worden. Auch in den Bezirken stiegen in dieser Zeit die Quoten ständig an, wenn auch hier erhebliche Unterschiede in der rein quantitativen Anwendung zu verzeichnen sind. Weit über dem DDR-Durchschnitt (43,2) liegen im II. Quartal 1964 die Bezirke Gera (56,7), Erfurt (54,7), Schwerin (53,8), Rostock (52,6), Leipzig (50,0) und insbesondere Berlin (62,8); in diesen Bezirken wird mindestens jede zweite bedingte Verurteilung mit einer Bindung des Verurteilten an den Arbeitsplatz verknüpft.

Bezirk	Anteil In Prozent Arbeitsplatzbindung bei bedingter Verurteilung					1964 1. Halbjahr
	III '63	IV '63	I '64	II '64	Quartale	
Rostock	5,0	20,5	32,8	52,6		23,4
Schwerin	8,7	14,3	34,1	53,8		16,9
Neubrandenburg	3,1	4,1	9,1	22,6		36,0
Potsdam	6,2	12,3	15,9	36,1		30,5
Frankfurt (O)	11,3	14,4	40,5	43,7		20,6
Cottbus	13,6	13,2	26,2	37,2		18,1
Magdeburg	11,3	19,9	33,3	35,2		8,9
Halle	7,8	15,2	23,0	31,9		43,1
Erfurt	9,3	27,9	45,7	54,7		25,7
Gera	17,6	24,0	25,4	56,7		49,2
Suhl	6,0	4,9	26,4	43,2		54,5
Dresden	9,4	9,4	19,7	46,8		35,0
Leipzig	11,4	18,1	44,6	50,0		22,1
Karl-Marx-Stadt	7,6	6,9	16,8	34,7		24,5
Berlin	17,3	15,3	30,5	62,8		18,0
DDR	9,7	14,8	28,0	43,2		26,7

In Verbindung mit einer bedingten Strafaussetzung werden insgesamt weniger Arbeitsplatzbindungen ausgesprochen. Jedoch ist auch hier in den Bezirken die Praxis nicht einheitlich.

Sehr unterschiedlich ist auch die Struktur der ausgesprochenen Verpflichtungen hinsichtlich der Anteile, die auf die einzelnen Straftatengruppen entfallen. Setzt man alle Arbeitsplatzbindungen = 100, so ergibt sich folgendes Bild;

Straftatengruppe	Ausgesprochene Verpflichtungen, den Arbeitsplatz nicht zu wechseln bei § 1 StEG / § 346 StPO § 1 StEG / § 346 StPO			
	2. Halbj. 1963	1. Halbj. 1964		
Straftaten gegen die und die allgemeine Sicherheit	13,0	26,0	16,2	27,6
Straftaten gegen soz. Eigentum	21,6	19,8	27,1	19,5
Wirtschaftsdelikte	0,7	0,8	0,8	1,3
Arbeitsschutzdelikte	0,2	-	0,5	Q.1
Verkehrsdelikte	16,2	4,6	14,8	9,9
Sonstige allgemeine Kriminalität	48,3	48,9	40,7	41,6
<b>S u m m e</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>

Der überwiegende Teil aller Verpflichtungen wird bei der sonstigen allgemeinen Kriminalität und den Straftaten gegen das sozialistische Eigentum ausgesprochen.

Ähnlich der strukturellen Aufgliederung der Arbeitsplatzbindungen setzen sich auch die Anteile der Verpflichtungen in den einzelnen Straftatengruppen zusammen. Von allen bedingten Verurteilungen bzw. bedingten Strafaussetzungen (= 100) betrug der Anteil der Arbeitsplatzbindungen in jeder jeweiligen Straftatengruppe im

Straftatengruppe	2. Halbj. 1963 1. Halbj. 1964 § 1 StEG § 346 StPO § 1 StEG § 346 StPO			
	2. Halbj. 1963	1. Halbj. 1964		
Straftaten gegen die und die allgemeine Sicherheit	8,1	3,3	36,1	28,6
Straftaten gegen soz. Eigentum	12,4	3,5	38,0	27,5
Wirtschaftsdelikte	5,5	1,4	21,0	17,6
Arbeitsschutzdelikte	1,9	-	16,1	16,7
Verkehrsdelikte	8,6	2,1	29,5	36,7
Sonstige allgemeine Kriminalität	18,3	4,5	37,4	30,2
<b>Insgesamt</b>	<b>12,5</b>	<b>3,5</b>	<b>35,5</b>	<b>27,4</b>

Betrifft die Anwendung der Verpflichtung im 2. Halbjahr 1963 im wesentlichen die Straftaten der sonstigen allgemeinen Kriminalität und die Straftaten gegen das sozialistische Eigentum, so kamen im 1. Halbjahr 1964 noch die Gruppen der Verkehrsdelikte und der Straftaten gegen die Staatsorgane und die allgemeine Sicherheit hinzu, deren Anteile jeweils um 30% liegen. Das bedeutet, daß in etwa jeder dritten Sache (bedingte Verurteilung bzw. bedingte Strafaussetzung) eine Bindung an den Arbeitsplatz ausgesprochen wird.

Weit langsamer haben sich quantitativ die Bürgerschaftsübernahmen entwickelt, die von den Gerichten bestätigt wurden. Im Verhältnis zur Anzahl der bedingten Verurteilungen bzw. Strafaussetzungen des entsprechenden Bezirks betrug der Anteil der

Bezirk	Bürgerschaftsübernahmen bei bedingter Verurteilung bzw. bedingter Strafaussetzung	
	bedingt. Verurteilung	bedingt. Strafaussetzung
Rostock	8,0	4,2
Schwerin	10,7	4,5
Neubrandenburg	12,7	12,4
Potsdam	10,7	9,1
Frankfurt (O)	8,0	4,1
Cottbus	8,1	12,8
Magdeburg	4,7	1,7
Halle	13,9	13,5
Erfurt	18,8	20,7
Gera	14,4	7,7
Suhl	17,7	11,1
Dresden	9,3	6,4
Leipzig	7,9	3,9
Karl-Marx-Stadt	8,2	11,0
Berlin	6,7	5,1
DDR	10,2	9,0

Fortsetzung auf Seite 480